

## 4165/AB XX.GP

14. Juli 1998  
GZ. 35.03.00/0002e-II.3/1998  
An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt und Genossen haben am 18. Mai 1998 unter der Nr. 4450/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend mangelnde Versöhnungspolitik der Tschechischen Republik in Fragen der Sudetendeutschen Volksgruppe gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- “1. Welche Maßnahmen wurden von Ihnen im Rahmen des Assoziationsvertrages und im Zuge der Ostöffnung gesetzt, um die Sudetendeutsche Minderheit in der Tschechischen Republik zu schützen?
- 2. Wie lauten die diesbezüglich von Ihnen im Ministerrat abgegebenen Stellungnahmen?
- 3. Wie stehen Sie allgemein zur Frage der Wiedergutmachungsansprüche enteigneter Heimatvertriebener?
- 4. Wie stehen Sie zur Frage der Wiedergutmachungsansprüche enteigneter Heimatvertriebener am Beispiel der Sudetendeutschen in der Tschechischen Republik?
- 5. Welche Haltung werden Sie in Zukunft gegenüber einem Land einnehmen, das sich in seinem Umgang mit seinen alteingesessenen Minderheiten nicht als gleichberechtigter Partner erweist?
- 6. Welche Haltung werden Sie gegenüber der Tschechischen Republik konkret einnehmen, wenn die Republik bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Benesch-Dekrete ihr Ansuchen für den Beitritt zur Europäischen Union stellt?
- 7. Welche genauen Maßnahmen, in Bezug auf die Abschaffung der Benesch - Dekrete, werden Sie von der Tschechischen Republik im Falle eines Beitrittes zur EU fordern?”

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

ad 1) Die Assoziationsabkommen mit den Staaten Zentral - und Osteuropas sind Instrumente der wirtschaftlichen Heranführung dieser Staaten an die Europäischen Gemeinschaften und nicht als Instrumente zum Schutz von Minderheiten konzipiert. Das Thema Minderheitenschutz wird daher von den EU - Mitgliedstaaten nicht im Rahmen der Assoziationsabkommen aufgegriffen.

ad 2) Diese Frage war kein Gegenstand von Beratungen im Ministerrat.

ad 3) und 4) Österreich tritt gegenüber der Tschechischen Republik für die Entschädigungsansprüche österreichischer Staatsbürger, insbesondere auch der Heimatvertriebenen, ein, soweit diese nicht bereits durch den österreichisch - tschecho - slowakischen Vermögensvertrag von 1974 entschädigt wurden. Aufgrund dieses Vertrages wurden enteignete österreichische Staatsbürger bis zu einer Höhe von szt 1 Mio TschKr (eine Mrd. öS) global entschädigt, während Österreich im Gegenzug einen Interventionsverzicht für Ansprüche aus diesen Enteignungen leistete. Nach österreichischer Rechtsauffassung umfaßt dieser Interventionsverzicht nur jene Gruppen, die aufgrund des Vertrages abschließend entschädigt wurden und somit weder Personen, die nach dem 27. April 1945 österreichische Staatsbürger wurden, noch diejenigen, die nur bis in Höhe von einer Million TschKr entschädigt wurden.

ad 5) Der Europäische Rat kam auf seiner Tagung im Juni 1993 in Kopenhagen zu dem Schluß

"daß die assoziierten mittel - und osteuropäischen Länder; die dies wünschen, Mitglieder der Europäischen Union werden können. Ein Beitritt kann erfolgen, sobald ein assoziiertes Land in der Lage ist, den mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen nachzukommen und die erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen zu erfüllen".

Als eine der grundsätzlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft wurde weiters festgelegt, daß

“der Beitrittskandidat eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben muß”.

Österreich wird sich in Übereinstimmung mit der EK und den anderen EU - Mitgliedstaaten an diesen Kriterien orientieren.

ad 6) Die Tschechische Republik hat ihren Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union bereits am 17. Jänner 1996 gestellt. Der Ministerrat der Europäischen Union beschloß am 29. Jänner 1996 die Einleitung des Beitrittsverfahrens, das als ersten Schritt die Anhörung der Kommission vorsieht. Die Stellungnahme der Kommission zum Beitrittsantrag der Tschechischen Republik ("Avis") wurde dem EU - Ministerrat im Juli 1997 vorgelegt. Die Gliederung der Stellungnahme berücksichtigt die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Kopenhagen und enthält somit auch eine Bewertung der Lage nach Maßgabe der vom Europäischen Rat aufgestellten Kriterien (Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Minderheitenschutz). Wie die Kommission in ihrer Stellungnahme im Kapitel “Politische Kriterien” zur Frage der Einhaltung der Menschenrechte und des Minderheitenschutzes feststellt, haben die Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte gemäß Artikel 10 der tschechischen Verfassung Vorrang vor den Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und gelten unmittelbar. Dies umfaßt nicht zuletzt die Rahmenkonvention des Europarates zum Schutze von Minderheiten, die - auch für die Tschechische Republik - am 1. Februar 1998 in Kraft getreten ist.

Die allgemeine Bewertung der Europäischen Kommission hinsichtlich der Erfüllung der für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union erforderlichen politischen Kriterien lautet folgendermaßen:

“Die Tschechische Republik besitzt die Merkmale einer Demokratie mit stabilen Institutionen, die die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und die Achtung und den Schutz von Minderheiten garantieren”.

Aufgrund der insgesamt positiven Stellungnahme der Kommission beschloß der EU - Ministerrat die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Tschechischen Republik.

ad 7) Österreich hat seine ablehnende Haltung gegenüber den Benesch - Dekreten der tschechischen Seite wiederholt zur Kenntnis gebracht und wird diese Haltung auch weiterhin vertreten:

Die am 21. Jänner 1997 unterzeichnete deutsch - tschechische Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung führt u.a. dazu aus:

"Beide Seiten stimmen darin überein, daß das begangene Unrecht der Vergangenheit angehört und werden daher ihre Beziehung auf die Zukunft ausrichten. Gerade deshalb, weil sie sich der tragischen Kapitel ihrer Geschichte bewußt bleiben, sind sie entschlossen, in der Gestaltung ihrer Beziehungen weiterhin der Verständigung und dem gegenseitigen Einvernehmen Vorrang einzuräumen, wobei jede Seite ihrer Rechtsordnung verpflichtet bleibt und respektiert, daß die andere Seite eine andere Rechtsauffassung hat. Beide Seiten erklären deshalb, daß sie ihre Beziehungen nicht mit aus der Vergangenheit herührenden politischen und rechtlichen Fragen belasten werden."

Auf die Beantwortung von Punkt 5) der Parlamentarischen Anfrage 1897/J vom 29.

Jänner 1997 wird verwiesen. Die "Stellungnahme der österreichischen Bundesregierung zur deutsch - tschechischen Erklärung" ist angeschlossen.

## Stellungnahme

der österreichischen Bundesregierung zur deutsch - tschechischen Erklärung  
Die österreichische Bundesregierung hat die Unterzeichnung der deutsch - tschechischen Erklärung durch Bundeskanzler Kohl und Ministerpräsident Klaus mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Dieser Schritt hat Bedeutung auch über das deutsch - tschechische Verhältnis hinaus. Die österreichische Bundesregierung begrüßt diese Erklärung als wichtigstes Element beim weiteren Aufbau des neuen Europa, wie er nach den Umwälzungen des Jahres 1989 begonnen hat. Gerade auch aus österreichischer Sicht kommt ihr großes Gewicht zu; betrifft sie doch in grundlegender Weise das Verhältnis zwischen zwei mit uns befreundeten Nachbarstaaten, die entschlossen sind, in der weiteren Gestaltung ihrer Beziehungen der Verständigung und dem gegenseitigen Einvernehmen Vorrang einzuräumen. Darüberhinaus hat diese Erklärung auch Bedeutung für jene Betroffenen, die nach ihrer Vertreibung und zwangsweisen Aussiedlung in Österreich eine neue Heimat gefunden haben. Die österreichische Bundesregierung stellt mit Genugtuung fest, daß die beiden Seiten ihre Beziehungen nicht mit aus der Vergangenheit herrührenden politischen und rechtlichen Fragen belasten werden.

Versöhnung ist eine wesentliche Grundlage für die weitere Integration Europas. Versöhnung kann zwar durch eine politische Erklärung alleine nicht bewirkt werden; sie ist jedoch ein bedeutsamer erster Schritt und eine Grundlage für ein besseres Verständnis und für die Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen den Menschen diesseits und jenseits der Grenzen. Auch deshalb unterstützt Österreich nachdrücklich die Bestrebungen der Tschechischen Republik, Mitglied der Europäischen Union zu werden. Denn damit werden Trennlinien zwischen Staaten und Völkern fallen, die durch Jahrhunderte miteinander verbunden waren und die in der Zeit des Kalten Krieges auf schmerzliche und unnatürliche Weise - das haben gerade wir Österreicher in besonderem Maße so empfunden - getrennt waren. Die fortschreitende europäische Integration trägt zur Festigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei und schafft dadurch bessere Bedingungen auch für Minderheiten. Damit soll sich Unrecht, wie es in diesem Jahrhundert während der leidvollen Geschichte unseres Kontinents geschehen ist, nicht mehr wiederholen können.

Die österreichische Bundesregierung sieht in der deutsch - tschechischen Erklärung ein deutliches Signal für ein friedliches und freundschaftliches Zusammenleben in Europa trotz der schweren Last, die aus dem Unrecht der Vergangenheit herröhrt. Das stärkt unsere Zuversicht für den gemeinsamen Weg Europas in die Zukunft.

Wien, am 21. Jänner 1997